

5

**Satzung der Gemeinde Weng
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Weng folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Gebühren für den erstmaligen Erwerb eines Grabbenutzungsrechts; laufende Grabbenutzungsgebühren

- | | | |
|------|--|-------------------|
| (1) | Die Gebühren für den erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechtes im Friedhof in Weng betragen für ein Familiengrab | 145,00 € |
| | Der Preis für Einzelgräber beträgt jeweils die Hälfte der oben angeführten Beträge. | |
| (1a) | Die Gebühren für den erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für ein Urnenstelengrab im Friedhof in Weng betragen | 1.000,00 € |
| (2) | Die Gebühren für den erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechtes im Friedhof in Veitsbuch betragen für ein Familiengrab im alten Friedhofsteil | 145,00 € |
| | Die Gebühren für den erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechtes im Friedhof in Veitsbuch betragen für ein Familiengrab im neuen Friedhofsteil | 185,00 € |
| | Der Preis für Einzelgräber beträgt jeweils die Hälfte der oben angeführten Beträge. | |
| (2a) | Die Gebühren für den erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechtes für ein Urnenstelengrab im Friedhof in Veitsbuch betragen | 1.000,00 € |
| (3) | Laufende Grabbenutzungsgebühren betragen pro Jahr im Friedhof Weng und Veitsbuch | |
| | für ein Familiengrab | 40,00 € |
| | für ein Einzelgrab | 20,00 € |
| | für ein Kindergrab | 7,50 € |
| (4) | Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes finden die in Absatz 3 aufgeführten Gebühren Anwendung | |
| (5) | Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnenerdgräbern entspricht je nach gewählter Erdgrabgröße der Gebühr für ein Familiengrab bzw. Einzelgrab. | |

§ 5 Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühren werden nicht festgesetzt, da die Bestattungen durch Privatunternehmen durchgeführt werden.

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | | |
|-----|---|----------------|
| (1) | Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung und Änderung von Grabdenkmälern und Grabplatten | 15,00 € |
| (2) | Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen | 31,00 € |
| (3) | Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes (einschließlich Ausstellung Nachtragsurkunde) | 10,00 € |
| (4) | Leichenhausbenutzungsgebühr einschl. Abfallbeseitigung | 50,00 € |
| (5) | Verwaltungsgebühren für jede Beerdigung, Urnenbeisetzung, Ausgrabung oder Umbettung | 30,00 € |
| (6) | Die Kosten für die Erstellung der Fundamente zur Aufsetzung der Grabdenkmale trägt soweit diese nicht bereits vorhanden sind der Nutzungsberechtigte. | |
| (7) | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 1 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.1981 außer Kraft.

Wörth/Isar, den 06.11.2008



Gemeinde Weng

Kiermeier, 1. Bürgermeister